

Von der Schweizerischen Juristischen Datenbank (1985) zum Rechtsinformatikkonzept des Bundes (1996)

WOLFGANG WENDRICH¹

Mein Referat will Sie über die Schweizerische Juristische Datenbank von 1985 und ihre Entwicklung, über die heutige Situation und über das Rechtsinformatikkonzept des Bundes von 1996, soweit es sich heute abzeichnet, informieren. Ich habe meine Ausführungen in drei Teile gegliedert: Zuerst erläutere ich die Ausgangslage und die Entwicklung bis 1994. Anschliessend zeige ich die Situation seit 1994 auf. Den Schluss bildet ein kurzer Ausblick in die allernächste Zukunft.

1. Ausgangslage und Entwicklung bis 1994

1984 begannen auf Anregung des Schweizerischen Anwaltsverbands und des Schweizerischen Juristenvereins, unterstützt durch die Bundesverwaltung, die Vorarbeiten zum Aufbau einer juristischen Datenbank für die Schweizer Juristinnen und Juristen. Die Idee wurde auch dem Bundesrat unterbreitet, der noch im Dezember des gleichen Jahres die Schaffung einer solchen Datenbank befürwortete. Er wollte sie jedoch nicht innerhalb der Bundesverwaltung, sondern durch eine externe Institution verwirklicht sehen und unterstützte deshalb die Gründung eines Vereins zur Förderung einer juristischen Datenbank. Im Folgejahr gründeten Bund, Schweizerischer Anwaltsverband und Schweizerischer Juristenverein den Verein "*Schweizerische juristische Datenbank (VSJDB)*".

Heute gehören dem Verein mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Jura alle Kantone an. Auch zahlreiche Organisationen, das Institut für

¹ Vortrag gehalten an der Wissenschaftlichen Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung am 10. Mai 1996 in Bern.

Föderalismus in Freiburg und Private haben sich dem Verein angeschlossen. Das Bundesgericht entsendet einen ständigen Beobachter in den Vereinsvorstand.

Nach seiner Gründung hatte der VSJDB zunächst nur ein grosses Ziel: die Schaffung einer dreisprachigen, vollständigen und für die Benutzer preisgünstigen Rechtsdatenbank zu fördern. Er sah sich dabei in der Rolle eines Interessenvertreters einer weiten, vor allem aus den Schweizer Juristinnen und Juristen bestehenden Öffentlichkeit. Nachdem es in der Schweiz damals bereits zwei verschiedene Rechtsdatenbankprojekte gab - *Swisslaw* und *Doculex* -, war es eine der ersten Aufgaben des VSJDB, mit Hilfe von Gutachtern zu prüfen, welches der beiden Systeme das bessere war und gefördert werden sollte. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass nicht eines der beiden Systeme weiter gefördert, sondern die beiden Systeme mit ihren sich gegenseitig ergänzenden Vor- und Nachteilen zusammengeführt werden sollten. In der Folge konnte 1986 die *Schweizerische Juristische Datenbank Swisslex AG* gegründet werden. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, an welcher weder der Bund noch der VSJDB beteiligt sind. Die Swisslex AG hat die Aufgabe übernommen, als wirtschaftlich selbsttragendes Unternehmen die Datenbank im Sinne des Förderauftrags des VSJDB zu betreiben.

Das in einem Rahmenvertrag geregelte Verhältnis zwischen dem VSJDB und der Swisslex AG lässt sich mit dem "do ut des"-Prinzip wie folgt umschreiben: Der VSJDB hat als Förderverein zugesagt, ausschliesslich die Swisslex AG zu unterstützen und sich dafür einzusetzen - dies ist das zweite grosse Ziel des VSJDB -, dass ein dreisprachiger Thesaurus des schweizerischen Rechts als Suchinstrument für Volltextdatenbanken geschaffen und der Swisslex AG zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug dazu hat die Swisslex AG akzeptiert, in ihrer Geschäftspolitik den Forderungen des VSJDB nachzukommen, die da sind: Dreisprachigkeit der Datenbank, vollständiger Inhalt der Datenbank (also nicht nur die Rechtsgebiete, die sich gut vermarkten lassen - wie das Steuerrecht -, sondern beispielsweise auch Adoptions- und Vormundschaftsrecht) und nach Möglichkeit günstige Preise für die Rechtsanwender.

Die Swisslex AG hat in den ersten acht Jahren ihres Bestehens Beachtliches geleistet. Sie hat eine sehr grosse Datenbank aufgebaut, deren

wichtigster Teil die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) ist - bzw. sein sollte, denn die SR ist bis heute weder bei Swisslex noch in anderen Datenbanken auf aktuellem Stand verfügbar. Der Grund dafür liegt in den Nachlieferungen der SR durch die Schweizerische Bundeskanzlei, die heute einen Rückstand von etwa einem Jahr und ab Juli 1996 von einem halben Jahr aufweisen. Neben der SR umfasst die Swisslex-Datenbank die Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts seit 1954, die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts seit 1965 sowie eine grosse Anzahl von Publikationen (vgl. Verzeichnis im Anhang).

Die Entwicklung des dreisprachigen Thesaurus des schweizerischen Rechts wurde mit Mitteln finanziert, die der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellt hat. Der Thesaurus dient als Suchinstrument in der Volltextdatenbank und war aus damaliger Sicht eine Notwendigkeit, um die Datenbank in drei Sprachen abfragen zu können und jeweils identische Abfrageergebnisse zu erhalten. Die Entwicklung des Thesaurus dauerte über fünf Jahre und konnte soeben vollendet werden. Er enthält heute pro Sprache rund 200'000 Begriffe, 700'000 Relationen und je 170'000 Übersetzungen in die jeweils anderen Sprachen, d.h. 2,1 Mio. Verbindungen total. Das nun vorliegende Produkt ist sowohl geeignet, in "search engines" als effizientes Textsuch-Instrument eingesetzt zu werden als auch als Basis für Veredelungsprodukte (Wörterbücher usw.) zu dienen. Der Vorstand des VSJDB wird demnächst beschliessen können, was mit dem Thesaurus in Zukunft geschehen soll. Dabei stehen folgende Optionen zur Diskussion: Weiterpflege des Thesaurus im Auftrag und auf Kosten des VSJDB; wirtschaftliche Verselbständigung des Thesaurus mit Übergabe an den freien Markt; Freigabe des Thesaurus quasi als Geschenk an die schweizerische juristische Öffentlichkeit.

2. Die heutige Situation

Die Erwartungen, die 1986 in die Swisslex AG und in ihre Datenbank gesetzt worden sind, konnten aus verschiedenen Gründen nicht vollumfänglich erfüllt werden: Zum einen erfolgte die Marktdurchdringung nicht im erhofften Rahmen. Ein Grund dafür war die von der Swisslex AG betriebene Preispolitik, die von den sehr grossen Investitionen zur

Entwicklung der Datenbank und einer Hochzinsperiode diktiert war. Zum andern entstand seit der ersten Hälfte der 90er Jahre eine starke Konkurrenz durch private kleine Datenbanken, deren Anbieter nicht die gleichen Finanzierungslasten wie die Swisslex AG zu tragen hatten, und deshalb ihre Produkte - z.B. CD-Roms mit dem ZGB oder anderen Rechtserlassen, Navigator usw. - preisgünstig vermarkten konnten. Zum dritten erfolgte seit 1986 ein Riesensprung in der technologischen Entwicklung. Heute kann sich z.B. praktisch jedermann im Internet seine eigene Homepage programmieren und damit am weltweiten Verkehr teilnehmen, weil die nötige Software viel mächtiger, einfacher und vor allem billiger ist als noch vor wenigen Jahren.

Zu diesen Erschwernissen gesellte sich anfangs 1994 schliesslich ein weiteres, das entscheidende: Die Schweizerische Bundeskanzlei kündigte an, ihre Datenbank INFO-SR mit der aktualisierten Systematischen Sammlung des Bundesrechts für externe Benutzer öffnen zu wollen. Vorläufig hätte dies für den verwaltungsinternen Betrieb gelten sollen, längerfristig wäre es aber wohl nicht zu verhindern gewesen, dass die Datenbank auch Benutzern ausserhalb der Bundesverwaltung hätte geöffnet werden müssen. Eine solche Entwicklung wäre in zweierlei Hinsicht fragwürdig gewesen: Zum einen hätte es für Swisslex wohl einen massiven und kaum noch zu verkraftenden Marktverlust bedeutet; denn ohne aktuelle SR ist die Swisslex-Datenbank für die juristische Arbeit natürlich nicht attraktiv genug. Und zum zweiten stellte der Entscheid der Bundeskanzlei eine - zumindest vorläufig unkoordinierte - Abkehr vom bisherigen Konzept des Bundesrats dar, wonach die schweizerische juristische Datenbank verwaltungsextern betrieben werden sollte.

Diese Entwicklung wollte der VSJDB nicht länger akzeptieren und ergriff in der Folge zwei Massnahmen:

Er ersuchte zum einen das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, einen Marschhalt zu bewirken, um die Situation überdenken und Perspektiven entwickeln zu können. Als erstes Ergebnis dieser Demarche lud die Schweizerische Bundeskanzlei nahezu alle an der Rechtsinformatik in der Schweiz interessierten Kreise im April 1994 zu einer Konferenz im Bundeshaus in Bern ein. An dieser Versammlung wurde beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, Experten mit der Überprüfung des bundesrätlichen Konzepts aus dem Jahre 1984/85 und der Ausarbeitung

eines Konzepts für die künftige Rechtsinformatik in der Schweiz zu beauftragen.

Zum anderen machte der VSJDB gegenüber der Swisslex AG deutlich, dass er als Vertreter einer weiten juristischen Öffentlichkeit nicht mehr ausschliesslich die Swisslex AG fördern könne, wenn sie sich nicht sehr viel positiver als bis anhin entwickeln würde. Nach intensiven Folgeverhandlungen hat die Swisslex AG daraufhin mit einem neuen Management einen grossen Aktivitäts- und Investitionsschub entfaltet. So hat sie CD-Roms - heute bereits in der zweiten Auflage - mit den Bundesgerichtsentscheiden herausgegeben. Die Ablösung des bestehenden Online-Systems, das für die Swisslex AG relativ aufwendig und teuer war, ist beschlossen: Die Swisslex AG wird bis Sommer/Herbst 1996 ein neues System anbieten, das als Intranet auf einem privaten Netz mit über 80 Knotenpunkten in der Schweiz aufgebaut werden und absolut Internet-fähig sein wird. Die Swisslex AG wird im weiteren ein Hybrid-System einführen, das erlaubt, gleichzeitig mit einer CD-Rom und online auf der Swisslex-Datenbank zu arbeiten.

Inzwischen hatten das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Bundeskanzlei den Bundesrat in einem gemeinsamen Antrag ersucht, sich zur Idee der "Rechtsinformatik-Konferenz" von April 1994 zu äussern, die Zukunft der Rechtsinformatik in der Schweiz gründlich untersuchen zu lassen. Diesem Antrag entsprach der Bundesrat und beschloss am 18. Januar 1995 namentlich:

2. *Le but qui avait été défini en 1984 par le Conseil fédéral et qui a été confirmé par les experts, à savoir la création en Suisse d'un système de banque de données juridiques qui comprenne toutes les sources du droit et d'accès trilingue, reste l'objectif à atteindre.*
3. *Le Département fédéral de justice et police et la Chancellerie fédérale sont chargés de mandater, d'entente avec le Département fédéral des finances, un chef de projet, avec la tâche d'élaborer un concept permettant d'atteindre le but défini sous chiffre 2 ci-dessus.*

Le concept général devra tenir compte du développement de la technique et de la possibilité d'exploiter les données juridiques informatisées existantes d'une manière autonome.

Il devra en outre permettre d'y incorporer plus tard, sous forme de modules, d'autres nouveaux domaines de l'informatique juridique.

4. *Le chef du projet collaborera étroitement avec l'Association "Banque Suisse de données juridiques" qui est disposée à participer aux travaux et au financement du projet. Il consultera (sous forme de "hearings" par ex.) les offices de la Confédération qui disposent d'un "know how" dans ce domaine.*

Wenn es im Beschluss des Bundesrates "système de banque de données juridiques" heisst, dann nehmen Sie das bitte nicht zu wörtlich. Es geht nicht darum, möglichst viele Datenbanken in einem zentralen System zusammenzufassen, sondern darum, die Möglichkeit zu schaffen, dass solche Datenbanken möglichst optimal miteinander verknüpft werden und von den Juristen und Juristinnen mit möglichst grossem Komfort benutzt werden können. In diese Richtung weist daher auch Ziffer 3 Absatz 2, der verlangt, dass sehr verschiedene selbständige Datenbanken in einem Gesamtsystem nutzbar sein sollen, aber autonom arbeiten können müssen.

Gestützt auf den Beschluss des Bundesrats und aufgrund einer Ausschreibung wurde im Herbst 1995 eine Expertengruppe ausgewählt, deren Aufgabe es ist, eine Studie mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten: Darlegung der heutigen Ausgangssituation, Überprüfung des Konzepts des Bundesrats von 1984, Ausarbeitung von verschiedenen Vorgehensmöglichkeiten, Bewertung der Varianten und schliesslich Abgabe von Empfehlungen wie das "ideale" Ziel erreicht werden sollte. Dabei sollte der Weg zum Ziel so ausgewählt und insbesondere beschrieben werden, dass der Bundesrat und alle übrigen Beteiligten ihn möglichst effizient beschreiten können.

Diese Studie liegt leider erst als Entwurf vor. Ich kann schon deshalb - und namentlich, weil der Bundesrat als Auftraggeber die Studie noch nicht kennt -, den genauen Inhalt heute nicht bekanntgeben. Ich beschränke mich daher auf einige Hinweise auf Themen und Probleme, zu

denen sich die Expertise meiner Meinung nach äussern müsste; selbstverständlich ohne damit den Experten vorgreifen zu wollen.

3. Ausblick

3.1 Fernziel

Ich schicke voraus, dass es hier um ein Dokumentationssystem geht, nicht um ein Expertensystem, das - im Bereich der künstlichen Intelligenz angesiedelt - dazu dienen soll, die Rechtsetzung materiell zu unterstützen oder als Fall-Lösungs-Instrument eingesetzt zu werden. Unter dieser Prämisse lässt sich das Fernziel aus meiner Sicht wie folgt definieren:

- *Vollständiges und aktuelles Informationsangebot:* Die anzustrebende Lösung muss in inhaltlicher Hinsicht umfassend sein. Das Recht von Bund und Kantonen, später auch der Gemeinden, muss vorhanden sein, ebenso die Rechtsprechung mindestens der obersten Gerichtsbehörden, aber auch unterer Instanzen. Es müssen weiter die Daten der öffentlichen Register, insbesondere des Handelsregisters, aber auch des Zivilstands- sowie des Grundbuch- und des Bodenregisters, abrufbar sein. Das scheint mir für die Erfüllung der täglichen Arbeiten, z.B. auch in einem Notariat, sehr wichtig. Auf diesem Gebiet bearbeitet das Bundesamt für Justiz zur Zeit mehrere Projekte, die darauf abzielen, das Registerwesen in der Schweiz massgeblich zu informatisieren. Dabei werden unsere föderalistischen Strukturen berücksichtigt und Lösungen angestrebt, die nicht zentralistisch sind, sondern die Kantone optimal einbeziehen.
- *Dreisprachigkeit:* Das Datenangebot muss dreisprachig benutzbar sein. In einem Land mit drei Amtssprachen ist dies eine Notwendigkeit. Diesbezüglich wird der dreisprachige Thesaurus des schweizerischen Rechts, der nun endlich zur Verfügung steht, von grossem Nutzen sein.
- *Informatik-unterstützte Lösung:* Selbstverständlich muss die Lösung informatik-unterstützt sein. Ohne eine solche Unterstützung sind

mächtige Dokumentationssysteme, wie wir sie heute kennen und fordern, gar nicht mehr denkbar.

- *Einfache und einheitliche Anwendung:* Die Lösung muss einfach und komfortabel sein, mit einer einprägsamen, bedienungsfreundlichen Oberfläche. Sie sollten z.B. ohne Probleme andere PC benutzen können ohne Rücksicht darauf, wo Sie sich gerade befinden. Dies setzt allerdings einen möglichst einheitlichen Standard voraus, der erst noch zu schaffen und durchzusetzen ist.
- *Vernetzter Inhalt:* Es scheint mir absolut klar und notwendig, dass die Inhalte der verschiedenen Datenbanken miteinander vernetzt sind (Stichwort "Hyperlinks"). Je nach Stichwort sollten Sie möglichst schnell und problemlos von einer Datenbank in die andere und von einem Dokument auf das andere gelangen können (z.B. von einem Artikel in der SR zur Rechtsprechung des Bundesgerichts und von dort in die Literatur oder Urteile dort zitierter anderer Instanzen).
- *Kostengünstige Lösung:* Dies bedeutet für mich nicht möglichst geringe absolute Kosten für eine einzelne Information. Massgebend muss die Gesamtrechnung sein, die namentlich auch die heute üblichen Kosten für die Anschaffung und Lagerung von Büchern oder für die Nachführung z. B. der SR berücksichtigt.
- *Überzeugende Lösung:* Im Gegensatz zu anderen Staaten hat die Schweiz mit der SR und der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) ausgezeichnete und gut entwickelte Gesetzessammlungen auf Papier. Die Geschichte eines bestimmten Gesetzesartikels lässt sich ausgehend von der SR ohne weiteres bis zur AS und sogar zum Gesetzesentwurf in der Botschaft des Bundesrats, die im Bundesblatt publiziert wird, zurückverfolgen. Mühsames Suchen nach den gültigen Gesetzesbestimmungen erübrigt sich deshalb in der Regel. Die Bundesgerichtsentscheide und die Urteile der Kantonalbehörden sind ebenfalls schon heute auf Papier ausgezeichnet erschlossen. Mit dem bestehenden Informationssystem der Rechtsquellen können schweizerische Juristinnen und Juristen, im Gegensatz zu ihren Kolleginnen und Kollegen etwa in Frankreich oder Grossbritannien, also bereits sehr gut arbeiten. Eine zukünftige Informatiklösung muss deshalb in jeder Hinsicht - Datenqualität, Kostenfrage, Benutzerfreundlichkeit usw. - überzeugend und anziehend sein. Insbesondere bei - prima vista - höheren Kosten wird sich sonst niemand dafür interessieren.

- *Kein "Zentralcomputer"*: Nicht beabsichtigt sein kann und wird der Einsatz einer zentralen Datenbank. Das bisherige Swisslex-System basierte auf diesem Prinzip und führte zu vorwiegend negativen Erfahrungen. Wir müssen statt dessen eine Lösung mit modernsten Technologien (Stichwort "Internet") und mit offenen Architekturen finden, die als Plattform dient, auf der juristische Informationen irgendwo von irgendwem zur Verfügung gestellt und irgendwo von irgendwem komfortabel gegen Entgelt genutzt werden können.
- *Zusammenwirken zwischen öffentlichen und privaten Datenanbietern*: Bei der Realisierung eines solchen Datenbanksystems ist aus meiner Sicht ein optimales Zusammenwirken zwischen öffentlicher Hand und dem privaten Sektor von entscheidender Bedeutung. Ich komme darauf noch zurück. Der bisherige Ansatz, wonach zuerst eine Partnerschaft (unter Beteiligung der öffentlichen Hand) gebildet wurde, die zur Gründung einer Gesellschaft beitrug, welche ihrerseits als privatrechtliche Trägerschaft einer grossen Datenbank fungiert, ist jedenfalls höchstens noch eine zu diskutierende Variante. Notwendig ist eine solche Konstruktion meines Erachtens nicht. Es müsste in Zukunft eigentlich genügen, wenn öffentliche und private Anbieter von Datenbanken mit deren Benutzer eine Vorgehensweise nach bestimmten Regeln vereinbaren, eine Angebotssituation schaffen und wenn im übrigen der Marktmechanismus spielt.

3.2 Zwei wichtige Schritte zum Ziel

Die beiden wichtigsten Stationen auf dem Weg zum Ziel lassen sich wie folgt umschreiben:

Die erste Station ist eine für längere Frist verbindliche Festlegung der Trennung und Umschreibung dessen, was die öffentliche Hand und was der private Sektor im Bereich der Bereitstellung von juristischen Daten tun wollen. Warum das? Die Situation, die wir heute haben, kennzeichnet sich für die öffentlichen Datenproduzenten durch eine wenig transparente Haltung bezüglich ihrer Datenlieferungs-Absichten und für die privaten Datenlieferanten und -bearbeiter durch entsprechende Unsicherheit. Solange sie nicht wissen, was Bund, Kantone und Gemeinden tun oder tun wollen, ist es für sie ausserordentlich schwierig, Aktivitäten und Investi-

tionen sorgfältig zu planen. Wenn Sie als Unternehmer beispielsweise davon ausgehen, dass der Bund seine Daten entgeltlich zur Verfügung stellt, und Sie diese Daten kaufen und anschliessend veredeln, nehmen Sie als ein Basiselement für Ihre Preispolitik die dem Bund geschuldeten Kosten. Gibt der Bund nach zwei Jahren die Daten plötzlich jedermann gratis ab, hängen Sie mit Ihrer Preispolitik völlig in der Luft. Daher scheint es ganz wichtig, dass der Bundesrat seine zukünftige Politik über die Verteilung der Aufgaben zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor verbindlich festlegt. Ein solcher Beschluss würde Transparenz und Sicherheit schaffen und hätte für die Privatindustrie Signalwirkung; denn sie wüsste, in welchen Bereichen sie mit kalkulierbarem Risiko investieren kann und in welchen nicht.

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor wird in Europa zur Zeit stark diskutiert. Die Tendenzen gehen dahin, dass die öffentliche Hand die Grundversorgung mit Erlassentexten, Registerdaten, mit der Rechtsprechung zumindest der obersten Organe und den allernotwendigsten Zugriffshilfen sicherstellt, während der private Sektor sich auf die Veredelung der vorhandenen Daten beispielsweise durch Verknüpfungen, Zusammenstellungen und Kommentierungen, die Aufnahme von Lehrbüchern sowie die Bereitstellung ausgefeilter Zugriffstechniken ("search engines") konzentrieren würde.

Die zweite Station auf dem Weg zum Ziel ergibt sich aus der soeben erwähnten Aufgabenverteilung zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor: Es wird der Verwaltung obliegen, dem Bundesrat gestützt auf die Expertenstudie Antrag über die Grundhaltung und die nötigen Vorgehensschritte des Bundes in diesem Bereich zu stellen.

Dabei gilt es beispielsweise, klare Weisungen über die der öffentlichen Hand zugewiesenen Aufgaben auszuarbeiten, Rechte und Pflichten zu umschreiben, die Konditionen und die Preispolitik der öffentlichen Hand festzulegen sowie die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Ich denke da besonders an das Publikationsgesetz, damit in absehbarer Zeit die Erlasse auch in informatisierter Form zur Verfügung gestellt werden können. Auch das Finanzhaushaltsgesetz müsste angepasst werden. Weiter gilt es, innerhalb der Bundesverwaltung die Zuständigkeiten im Bereich der Veröffentlichung und Bearbeitung von Rechtsdaten des Bundes klar zu regeln. Die technischen Infrastrukturen müssen vorberei-

tet werden. Dokumenten- und Zugriffsstandards sind mit den Kantonen, Privaten und weiteren Beteiligten zu definieren; denn wenn die Dokumente, die zur Verfügung gestellt werden, nicht alle im gleichen Format und alle nach der gleichen Art und Weise erstellt werden, wird der Zugriff über verschiedene Datenbanken sehr schwierig.

Diese Aufgaben sind in Quantität und Qualität nicht zu unterschätzen. Ich erwarte dazu aus der Expertise deutliche Hinweise.

Eine weitere Aufgabe, die ich sehe, ist gegebenenfalls die Bereitstellung finanzieller Mittel. Zwar sollen in dieser Legislaturperiode keine neuen, mit Ausgaben verbundenen Aufgaben übernommen werden. Aber wenn im Bereich, um den es hier geht, Kosten für den Bund anfallen würden, glaube ich, dass im Interesse der Rechtssicherheit und um es dem Bund zu ersparen, mittelfristig in eine Kostenschere von schwer abschätzbarer Dimension zu geraten, investiert werden muss.

3.3 Wie geht es weiter?

Der als Gesprächspartner für die Experten eingesetzte Ausschuss der Bundesverwaltung, bestehend aus dem Direktor des Bundesamts für Informatik, dem Chef des Rechtsdiensts der Bundeskanzlei und dem Sprechenden, wird die Studie der Experten prüfen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Schweizerische Bundeskanzlei werden dem Bundesrat alsdann Antrag stellen. Aufgrund der bisher eingetretenen Verzögerungen bei der Erarbeitung der Studie erachte ich einen Entscheid des Bundesrats vor der Sommerpause nicht mehr als realistisch. Liegt der Bundesratsbeschluss dann vor, so scheint mir, dass die Realisierung des vorgeschlagenen Konzepts innerhalb der Bundesverwaltung höchstens ein Jahr dauern darf. Sonst würde unnötigerweise die Unsicherheit der Datenbankbenutzer weiterkultiviert, die nie wissen können, ob die von einer der immer zahlreicher werdenden, aber nicht koordinierten Datenbanken oder -bänklein abgerufenen Daten aktuell und korrekt sind. Zudem blieben für die Datenanbieter auch in Zukunft zu viele Unsicherheitsfaktoren für die Planung und ihre - auch arbeitsplatzrelevanten - Investitionen bestehen.

Die heutige Situation ist unbefriedigend. Ich hoffe deshalb, dass in nächster Zukunft im Interesse der Rechtswissenschaft, der Rechtsetzung, der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung eine für alle Beteiligten vorteilhafte Lösung gefunden wird.

Anhang aus Inhalt SWISSLEX

Gesamtschweizerische Publikationen

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts	Neu !
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts	ab 1954
Praxis	Praxis des Bundesgerichts	1965
JdT	Journal des Tribunaux	1965
SJ	La Semaine Judiciaire	1965
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung	1965
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden	1965
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung	1965
EBK	Bulletin Eidg. Bankenkommission	Heft 1-21
BSR	Bibliographie des Schweizerischen Rechts	1965
ZBGR	Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht	1965
EVGE	Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichts	1960
SHSS	Jahresverzeichnis der schweizerischen Hochschulschriften	1965

Steuer - Box

ASA	Archiv für schweizerisches Abgaberecht	ab 1964
RDAF	Revue de droit administratif et de droit fiscal	1965
STE	Der Steuerentscheid	1984
ESVw	Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung	1953
STR	Steuerrevue	1965

Kantonale Publikationen

ZR	Blätter Zürcherische Rechtsprechung	ab 1965
RB	Rechenschaftsbericht Verwaltungsgericht Zürich	1965
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung	1976
OWVVE	Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide des Kantons OW	1966
EXTRAITS	Extraits des arrêts du tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg	1965
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung	1992
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis	1965
BJM	Basler Juristische Mitteilungen	1965
ARGVP	Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton AR	1965
ABSH	Amtsbericht des Obergerichts an den Grossen Rat des Kantons SH	1965
SGGVP	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis	1965
PKG	Die Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden	1966
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichts des Kanton Graubünden	1966

RBOG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau	1965
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide	1965
Rep	Repertorio di Giurisprudenza Patria	1967
RJN	Recueil de Jurisprudence Neuchâteloise	1965
ZWR	Zeitschrift für die Walliser Rechtsprechung	1967
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide	1974
ZGGVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug	1965
EGVSZ	EGV des Kantons Schwyz	1965
RBUR	Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri	1965
BLVGE	Baslerlandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide	1980
RJJ	Revue Jurassienne de Jurisprudence	1991
SJ	La Semaine Judiciaire	1965
JdT	Journal des Tribunaux	1965